

empfange. Ich habe Schulte's Correctur poscat statt ponat angenommen und dies so erklärt: so dass er das Marktrecht, als Kläger, anrufe oder, als Beklagter, annehme. Andere Erklärungen mit Beibehaltung von ponat sind versucht worden. Ich erwähne nur die von Uhlirz (in Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung Bd. XV, S. 504), die sich von allen andern dadurch unterscheidet, dass sie als Subject des abhängigen Satzes, *ut ius fori*, nicht den zu Gericht geforderten *famulus ecclesie* versteht, sondern das Subject des Hauptsatzes *secularis potestas* herübernimmt und so den Sinn findet: 'Weder soll der Vogt . . . einen *famulus* vor sich fordern, noch das Marktrecht (Verfahren und Bussen im Marktgericht) setzen oder empfangen'. Eben diese Erklärung hat auch P. Albert a. a. O. S. 39 angenommen. Bedenklich ist jedoch hierbei, dass *ius fori* in einem und demselben Satze in zwiefachem Sinne verstanden werden soll, einmal bei ponat als gerichtliches Verfahren und das andere Mal bei *suscipiat* als Bussen. Ich bleibe daher bei meiner Erklärung stehen, lasse aber Schulte's Correctur von ponat in poscat als unnöthig fallen, da ponat ungefähr den gleichen Sinn giebt, nämlich: kein weltlicher Richter soll den Kirchenhörigen vor sein Gericht fordern, damit er das Marktrecht, als Kläger, behaupte oder, als Verklagter, es annehme.

---